

Motion (mit Antrag auf Dringlichkeit)

betreffend Bericht zur Stabilisierung des städtischen Finanzhaushalts

Antrag

In einem Bericht an den Einwohnerrat ist aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen der Nettoverwaltungsaufwand pro Einwohner wieder auf die Zielgrösse von höchstens CHF 3'120 reduziert werden kann. Der Bericht bzw. ein erster Zwischenbericht soll zusammen mit dem Investitions- und Finanzplan 2027 – 2032 dem Einwohnerrat zur Kenntnis unterbreitet werden.

Begründung

Die Motion ist für dringlich zu erklären, damit die Erkenntnisse aus dem Bericht in den Budgetprozess für das Budget 2027 einfließen können.

Der Finanzhaushalt der Stadt Brugg befindet sich in einer angespannten Lage. Die Ausgaben steigen überproportional im Vergleich zu den Einnahmen, was mittelfristig nur durch höhere Steuereinnahmen oder einem markanten Abbau bisheriger Leistungen ausgeglichen werden kann. Angesichts der Umstände, dass trotz erheblicher Bemühungen der angezielte Nettoverwaltungsaufwand nicht erreicht werden konnte, ja die Finanzplanwerte vom Juni 2025 deutlich überschritten wurden und ohne einmalige Sondereffekte – insbesondere die kantonale Zahlung im Zusammenhang mit der Fusion zur Abfederung entstehender Mehrkosten bzw. geringerer Steuereinnahmen – ein tiefrotes Ergebnis resultieren würde, ist der Handlungsbedarf dringend und zwingend.

In den vergangenen Jahren konnte das Haushaltsgleichgewicht jeweils dank hoher Finanzerträge erreicht werden. Diese werden aber angesichts der geplanten Investitionen in den nächsten Jahren stark sinken, was ohne entsprechende Massnahmen zu Defiziten führen wird.

Auf der Grundlage einer sauberen Analyse soll aufgezeigt werden, mit welchen Massnahmen (bspw. Effizienzsteigerungen, Abbau von Leistungen, Anpassung von Gebühren etc.) die finanzielle Lage verbessert werden kann. Zwingend erforderlich ist überdies eine aktualisierte Aufwandschätzung für kommende Investitionsvorhaben in bestehende Hochbauten (v.a. Schulanlagen und Hallenbad) und Tiefbauten. Ebenso soll im Bericht aufgezeigt werden, welcher Betrag jährlich für Unterhaltsarbeiten im Budget einzustellen ist.

Ein wesentlicher Grund für die zunehmende Belastung des städtischen Haushalts liegt in beschlossenen Mehrausgaben durch Leistungsausbau und in stetig steigenden, gebundenen Ausgaben. Diese lassen sich kurz- bis mittelfristig kaum beeinflussen und schränken den finanziellen Handlungsspielraum der Stadt zunehmend ein. Vor diesem Hintergrund ist es unumgänglich, die bestehenden Ausgaben und das Dienstleistungsangebot laufend auf Verbesserungen, Optimierungen und allfällige Reduktionen oder Verzichte hin zu überprüfen. Dabei ist der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Dringlichkeit gemäss § 116 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Aargau zwingend zu beachten. Dieser verlangt, dass sämtliche Aufgaben und Ausgaben fortlaufend auf ihre Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, finanzielle Auswirkungen und Tragbarkeit hin geprüft werden. Auch sollen Investitions- und

Betriebskosten systematisch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit (§ 85b Abs. 2 GG) überprüft werden. Weiter sollen Leistungen auf das Verursacherprinzip (§ 85b Abs. 4 GG) und die Vorteilsabgeltung (§ 85b Abs. 5 GG) hin überprüft werden.

Zudem sind neue Aufgaben oder Angebote nur dann aufzunehmen, wenn deren Bedeutung und Dringlichkeit klar ausgewiesen sind und sie im Einklang mit der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung stehen (§ 85b Abs. 3 Gesetz über die Einwohnergemeinden). Die Stadt ist daher gefordert, sowohl bei bestehenden wie auch bei neuen Projekten eine strikte Priorisierung vorzunehmen und auf eine nachhaltige Finanzplanung zu achten.